

Prüfungsschema Informationsfreiheit, Art. 5 I S. 1 Var. 2 GG

„X könnte durch ... in seinem Grundrecht aus Art. 5 I S. 1 Var. 2 GG verletzt worden sein. Dazu müsste ein verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigter Eingriff in den Schutzbereich des Art. 5 I S. 1 Var. 2 GG vorliegen.“

I. Eröffnung des Schutzbereichs**1. Persönlicher Schutzbereich**

- a. Natürliche Personen oder inländische juristische Personen gem. Art. 19 III GG
- b. Menschenrecht = Jedermannrecht

2. Sachlicher Schutzbereich

- a. **Die Informationsfreiheit besagt, dass jedermann das Recht hat, sich aus allgemein zugänglichen Informationsquellen ungehindert zu informieren.**

Quellen sind zum einen jeder denkbare Träger von Informationen, zum anderen die Information selbst. Unerheblich ist dabei, ob die Quelle öffentliche oder private Angelegenheiten betrifft.

Träger einer Information sind z.B. eine Zeitung, eine Rundfunk- und Fernsehsendung, eine Akte, ein Brief. Eine Information selbst ist z.B. ein Unfall oder ein Naturereignis.

Allgemein zugänglich ist die Quelle, wenn sie technisch geeignet und dazu bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen. Allgemein zugänglich ist eine Quelle auch dann, wenn sie aus dem Ausland stammt.

Nicht allgemein zugänglich ist der Bereich der Exekutive. Ein Recht auf Akteneinsicht folgt daher nicht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG, sondern aus dem einfachen Recht (z.B. aus § 29 VwVfG des Bundes oder eines Landes; aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes oder eines Landes).

b. Gewährleistungsumfang:

Als Verhaltensweisen schützt die Informationsfreiheit nicht nur die Entgegennahme von Informationen, sondern auch das aktive Beschaffen von Informationen. Vom Schutzbereich erfasst wird daher auch die Anbringung einer Parabolantenne am Haus, wenn dadurch der Empfang ausländischer Programme ermöglicht wird, nicht dagegen die Informationsbeschaffung durch Einschleichen in einen Betrieb oder eine Organisation, weil die Quellen dadurch nicht allgemein zugänglich sind.

Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 2 GG schützt auch die sog. negative Informationsfreiheit, d.h. die Freiheit, staatliche Informationen nicht zur Kenntnis zu nehmen. Er begründet allerdings keinen Anspruch auf Schutz vor aufgedrängten Informationen durch Private.

II. Eingriff in den Schutzbereich

Eingriff ist grundsätzlich jede staatliche Maßnahme, die die Ausübung grundrechtlicher Freiheit beeinträchtigt.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

1. Schranke (Beschränkung des Grundrechts)

a. Art. 5 Abs. 2 GG enthält drei Grundrechtsschranken (sog. Schrankentrias) in Form qualifizierter Gesetzesvorbehalte.

Von zentraler Bedeutung ist die Grundrechtsschranke der **allgemeinen Gesetze**, während die beiden anderen Schranken (**gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend sowie Recht der persönlichen Ehre**) Unterfälle der allgemeinen Gesetze sind und dementsprechend geringe Bedeutung haben. Gleichwohl sind sie eigenständige Grundrechtsschranken und erfordern gerade kein allgemeines Gesetz i.S.d. ersten Schranke.

Allgemeine Gesetze: sind solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen, dem Schutze eines Gemeinschaftswertes, der gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang hat.

b. Auf welche Ermächtigungsgrundlage ist der Eingriff zu stützen? Konkrete Vorschrift benennen.

c. Genügt die Ermächtigungsgrundlage den Anforderungen des Schrankenvorbehalts?

2. Schranken-Schranke (Beschränkung der Staatsgewalt)

a. Ist die Ermächtigungsgrundlage verfassungsmäßig (darf unterstellt werden)?

b. Wird die Ermächtigungsgrundlage verfassungskonform angewendet?

An dieser Stelle erfolgt wie bei der Meinungsfreiheit eine Verhältnismäßigkeitsprüfung i.S.d. Wechselwirkungslehre. Das einschränkende Gesetz ist seinerseits im Lichte der Informationsfreiheit auszulegen und in seiner grundrechtsbeschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken.

IV. Ergebnis